

# Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der  
Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz- (FTG)  
folgende

## Verordnung

### über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

#### § 1

- 1) Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wird  
von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- 2) Diese Ausnahme gilt nicht am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,  
1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie am Ersten und Zweiten Weihnachts-  
feiertag.

#### § 2

Zu widerhandlungen können gemäß Art. 7 Nr. 1, 2 FTG mit Geldbuße bis zu 10.000.- €  
geahndet werden

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 24.10.2007  
Stadt Geretsried

  
Cornelia Irmer

1. Bürgermeisterin